

SATZUNG

über Aufwands-, Verdienstaufschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte sowie ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Isenbüttel

Aufgrund der §§ 10, 44, 54 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Isenbüttel in seiner Sitzung am 06.02.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

1. Die Tätigkeit als Ratsmitglied, Ehrenbeamtin oder Ehrenbeamter und sonstige ehrenamtliche Tätigkeiten für die Gemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstaufschlag, Auslagen, Kinderbetreuungsaufwendungen und eines Pauschalstundensatzes für ausschließliche Haushaltsführung besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
2. Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt. Das gilt auch dann, wenn die Empfängerin/der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Ist die Empfängerin oder der Empfänger einer Aufwandsentschädigung länger als zwei Monate an der Ausübung ihrer oder seiner ehrenamtlichen Tätigkeit verhindert, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über zwei Monate hinausgehende Zeit auf 50%. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält die Vertreterin oder der Vertreter 75 % der Aufwandsentschädigung der oder des Vertretenen. Die bisherige Aufwandsentschädigung der Vertreterin oder des Vertreters entfällt für diesen Zeitraum. Wird die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit von einer Empfängerin oder einem Empfänger einer Aufwandsentschädigung endgültig beendet, so erhält die Vertreterin oder der Vertreter vom Beginn des nächsten Kalendermonats die Aufwandsentschädigung in voller Höhe. Die bisherige Aufwandsentschädigung der Vertreterin oder des Vertreters entfällt von diesem Zeitpunkt an. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.
3. Für eine Fahrtkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnittssatz gezahlt wird (pauschale Fahrtkostenentschädigung), gilt Absatz 2 Satz 1 und 2 entsprechend. Ist die Empfängerin oder der Empfänger einer pauschalen Fahrtkostenentschädigung an der Ausübung ihrer oder seiner ehrenamtlichen Tätigkeit vorübergehend verhindert, so entfällt die pauschale Fahrtkostenentschädigung von Beginn des folgenden und jeden weiteren Kalendermonats ihrer oder seiner Verhinderung.

§ 2

Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder

1. Die Ratsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen, für Arbeitsgruppensitzungen, für Interfraktionelle Gespräche und Besichtigungen, die der Vorbereitung von Ausschuss- und Ratssitzungen dienen ein Sitzungsgeld von 20,00 € je Sitzung. Dies gilt auch, wenn ein Ratsmitglied ein verhindertes Ratsmitglied bei diesen Sitzungen vertritt. Arbeitsgruppensitzungen und Besichtigungen müssen vor Durchführung vom Verwaltungsausschuss genehmigt werden, in dringenden Fällen reicht die Genehmigung durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister aus. Die Zahl der zu entschädigenden Fraktionssitzungen wird auf höchstens 12 im Jahr beschränkt.
2. Neben den Beträgen aus Abs. 1 und 2 dieser Satzung werden monatlich folgende

- | | |
|--|----------|
| zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt: | |
| a) an den Bürgermeister | 300,00 € |
| sofern diese/r jedoch lediglich Aufgaben nach § 106 (1) NkomVG wahrnimmt, reduziert sich der Betrag auf | 200,00 € |
| b) an die 1. Vertreterin oder den 1. Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters je | 100,00 € |
| c) an weitere Vertreterinnen oder Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters je | 50,00 € |
| d) Für den Fall, dass die/der 1. und 2. VertreterIn der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters gleichberechtigte gleichberechtigte Funktionen bekleiden, wird jeweils eine Aufwandsentschädigung von | 75,00 € |
| gezahlt. Trifft dieser Fall für alle drei StellvertreterInnen Bürgermeisterin/des Bürgermeisters zu, wird jeweils eine Aufwandsentschädigung von | 65,00 € |
| bezahlt. | |
| e) an die Fraktionsvorsitzenden Grundbetrag und 5 € pro Fraktionsmitglied | 50,00 € |
| f) für das Amt des Gemeindedirektors zusätzlich zur Aufwandsentschädigung des jeweiligen Ratsmitgliedes | 100,00 € |
3. Das Sitzungsgeld umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten nach § 4 dieser Satzung, unbeschadet der Regelung über die Reisekosten in § 8. Sie umfasst nicht den Ersatz für eine Kinderbetreuung.
 4. Dauert die Sitzung länger als 6 Stunden, so kann auf besonderen Beschluss des Verwaltungsausschusses höchstens ein weiteres Sitzungsgeld gewährt werden. Für mehrere Sitzungen, gleich welcher Art, die an einem Tag stattfinden, wird für die zweite Sitzung die Hälfte des Sitzungsgeldes gezahlt. Weitere Sitzungsgelder für Sitzungen am gleichen Tage werden nicht gezahlt. Eine Sitzung die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.
 5. Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in Abs. 3 genannten Funktionen auf sich, so erhält es die jeweils höhere Aufwandsentschädigung.

§ 3

Sitzungsgelder für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld von 20,00 € für Sitzungen der Ratsausschüsse und Besichtigungen die der Vorbereitung der Ratsausschüsse dienen. § 2 Abs. 5 dieser Satzung gilt entsprechend.

§ 4

Protokollführung

Die Protokollführerin oder der Protokollführer erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,-- € je Sitzung (ausgenommen Fraktionssitzungen).

§ 5 Fahrtkosten

1. Der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin und seine/ihre Stellvertreter erhalten für Fahrten innerhalb der Gemeinde eine Pauschale von 25,00 € monatlich.
2. Absatz 1 gilt auch für den Gemeindedirektor oder die Gemeindedirektorin.
3. Fahrten zu Sitzungen nach § 2 Abs. 1 und nach § 3 sind mit dem Sitzungsgeld abgegolten und werden nicht gesondert entschädigt. Für übrige Fahrten innerhalb der Gemeinde werden bei Benutzung eines privateigenen Kraftfahrzeuges 0,30 € je km gezahlt.

§ 6 Verdienstausfall

1. Anspruch auf Entschädigung für Verdienstausfall haben
 - a. Ratsmitglieder, neben Ihrer Aufwandsentschädigung
 - b. Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten
 - c. sonstige ehrenamtlich tätige Personen auch nach spezialgesetzlichen Vorschriften
2. Unselbstständig Tätigen wird der notwendigerweise entstandene und nachgewiesene Verdienstausfall im Hauptberuf ersetzt. Der Ersatz des Verdienstausfalles wird für die versäumte Zeit in der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, sofern eine Freistellung von der Arbeit unter Fortzahlung der Bezüge nicht zusteht.
3. Selbstständig Tätigen kann eine Verdienstausfallpauschale je Stunde an Werktagen von Montag bis Freitag für die Zeit von 7.30 Uhr bis 18.00 Uhr und an Samstagen von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr gezahlt werden für notwendigerweise entstandenen und nachgewiesenen Verdienstausfall im Hauptberuf, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird.
4. Die Entschädigung für Verdienstausfall wird auf höchstens 20,00 € je Stunde begrenzt.
5. Ratsmitglieder, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte sowie sonstige ehrenamtlich tätige Personen, die ausschließlich einen Haushalt führen (Hausfrau oder Hausmann) und keinen Verdienstausfall geltend machen, haben Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe des durchschnittlich gezahlten Ersatzes des Verdienstausfalles je Stunde an Werktagen von Montag bis Freitag für die Zeit von 07.30 - 18.00 Uhr und an Samstagen von 07.30 - 13.00 Uhr für die Dauer von höchstens 3 Stunden täglich. Die Höhe des Pauschalstundensatzes beträgt 14,00 €. Voraussetzung für die Zahlung ist, dass in dem jeweiligen Haushalt eine Person noch nicht das 12. Lebensjahr vollendet hat oder mit nachgewiesener Pflegestufe pflegebedürftig ist.
6. Anspruchsberechtigte, die keine Ersatzansprüche nach Abs. 2, 3 und 5 geltend machen können, denen aber im beruflichen -Hauptberuf- Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, können einen Pauschalstundensatz in Höhe von 14,00 € an Werktagen von Montag bis Freitag für die Zeit von 7.30 Uhr bis 18.00 Uhr und an Samstagen von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr erhalten.
7. Für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Sinne von § 54 Abs. 2

NKomVG für bis zu 5 Arbeitstagen in jeder Wahlperiode wird ein entstehender Verdienstausfall für unselbstständig Erwerbstätige bis zu einem Höchstbetrag von 18,00 € je Stunde, höchstens 180,00 € je Tag, erstattet.

§ 7

Aufwendungen für Kinderbetreuung

1. Aufwendungen für Kinderbetreuung im Sinne dieser Satzung liegen vor, wenn für die Gemeinde ehrenamtliche Personen, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte sowie Ratsmitglieder in Folge ihrer Tätigkeit Vorkehrungen für die Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres treffen müssen. Die Notwendigkeit besonderer Vorkehrungen wird angenommen, wenn der Familie / Wohngemeinschaft des in Satz 1. genannten Personenkreises keine weiteren Personen angehören, die zur Betreuung der Kinder in der Lage sind und die Kinder nicht anderweitig, z.B. in Kindertagesstätten, betreut zu werden.
2. Anspruchsberechtigte erhalten auf Antrag die nachgewiesenen Aufwendungen für eine Kinderbetreuung bis zu einem Höchstbetrag von 10 € je Stunde.

§ 8

Auslagen

1. Für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, sowie dies durch Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist.
2. Die Erstattung von Auslagen wird auf höchstens 10 € im Monat begrenzt.

§ 9

Reisekosten

Für genehmigte Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostenrechts .

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Isenbüttel, 06.02.2017

Die Bürgermeisterin

Der Gemeindedirektor

L.S.

Caesar

Rautenbach